



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Haushaltsplan 2023;**

**hier: Förderung für Frauenhäuser speziell für Frauen mit besonderen Bedarfen,  
Sucht und psychische Krankheit  
(Kap 10 07 Tit. 684 82)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) von 14.811,1 Tsd. Euro um 3.000,0 Tsd. Euro auf 17.811,1 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel stehen für ein Förderprogramm zur Verfügung.

### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Pflichten für Bund und Länder. Zu diesen Pflichten gehört der bedarfsgerechte Ausbau der bayerischen Gewaltschutzinfrastruktur. Das aktuelle Gewaltschutzsystem weist einige Lücken auf; bestimmte Gruppen von Betroffenen werden nicht vom Hilfenetz aufgefangen. Aktuell gibt es kaum Anlaufstellen und zielgerichtete Hilfsangebote für Frauen mit besonderen Bedarfen, Sucht und psychischer Krankheit. Seit Jahren klagen die Träger, dass für solche Zielgruppen keine Lösungen geschaffen werden, wie z. B. spezielle Förderungsmöglichkeiten. Die betroffenen Frauen sind entsprechend schlecht versorgt. Frauenhäuser müssen häufig Frauen wegen Suchtproblematiken und psychischer Beeinträchtigung sogar ablehnen. Die Verantwortung, geeignete Lösungen zu finden, kann nicht auf die kommunale Ebene abgewälzt werden, denn die Landesebene wird von den Vorgaben der Istanbul-Konvention explizit in die Pflicht genommen. Mit den angeforderten Mitteln soll ein Förderprogramm aufgesetzt werden für die Errichtung von gesonderten Frauenhäusern bzw. die Schaffung von Frauenhausplätzen für Frauen mit besonderen Bedarfen, Sucht und psychischer Krankheit sowie für die entsprechend notwendige personelle Ausstattung und Fortbildung.